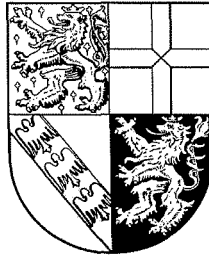


Aktenzeichen: 10 S 140/16
28 C 284/16 (70) Amtsgericht
Saarlouis
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Saarbrücken, den 03.04.2017

LANDGERICHT SAARBRÜCKEN

10. Zivilkammer

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Klägerin und Berufungsklägerin

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Beklagter und Berufungsbeklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Monika Zimmer-Gratz

Winkelstraße 24, 66359 Bous,

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Saarbrücken durch den Vizepräsidenten
des Landgerichts Dr. Dörr sowie die Richterinnen am Landgericht Prowald und
Oldenburg beschlossen:

1. Die Kammer beabsichtigt, die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Amtsgerichts Saarlouis vom 12. September 2016 – 28 C 284/16 (70) – gem. § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.
2. Die Parteien erhalten Gelegenheit, bis zum 30.04.2016 Stellung zu nehmen. Zugleich wird der Klägerin auf ihren Antrag vom 30.3.2017 Gelegenheit gegeben, innerhalb der gesetzten Frist zur Berufungserwiderung Stellung zu nehmen.

Gründe:

I.

Im vorliegenden Rechtsstreit nimmt die Klägerin den Beklagten auf die Erstattung eines Schadens in Anspruch, der durch das Eindringen von Wildschweinen in das Grundstück der Klägerin entstand.

Am Vormittag des 24.9.2015 durchbrachen zwei große und fünf kleine Wildschweine den das Grundstück der Klägerin einfriedenden Maschendrahtzaun. Die Schweine stürzten in den dort befindlichen Swimmingpool, der bei dem Versuch der Tiere, durch Beißen und Treten aus dem Pool wieder heraus zu gelangen, beschädigt wurde.

Kurz zuvor war der Beklagte von einem Nachbarn herbeigerufen worden, in dessen Garten sich die Wildschweine aufgehalten hatten.

Mit Schreiben vom 18.1.2016 beantragte die Klägerin gegenüber der Gemeinde W die Durchführung des Vorverfahrens auf Ersatz von Wild- und Jagdschäden. Dieser Antrag wurde mit Schreiben vom 12.2.2016 mit der Begründung zurückgewiesen, dass der Schadensfall nicht binnen einer Woche

angemeldet worden sei und eine Erstattung von Wildschäden auf befriedetem Besitztum nicht in Betracht komme.

Die Klägerin hat behauptet, der Beklagte habe die Tiere auf dem Nachbaranwesen unsachgemäß vertrieben, indem er mit einem Gewehr im Anschlag hinter ihnen her gelaufen sei. Hierdurch seien die aufgescheuchten Tiere in Panik versetzt worden und auf das Grundstück der Klägerin gelangt. Der Schaden belaufe sich insgesamt auf 2.584,37 EUR.

Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 2.584,37 EUR sowie vorgerichtlich angefallene Kosten in Höhe von 334,75 EUR, jeweils nebst Zinsen, zu zahlen.

Dem ist der Beklagte entgegengetreten.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der hiergegen gerichteten Berufung verfolgt die Klägerin ihr erstinstanzliches Klagebegehren weiter.

II.

A. Die Berufung hat gemäß § 522 Abs. 2 Nr. 1 ZPO keine Aussicht auf Erfolg, da die angefochtene Entscheidung weder auf einem Rechtsfehler beruht, noch die gemäß § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen (§ 513 ZPO).

1. Die Klage ist unter dem rechtlichen Gesichtspunkt eines Wildschadens (§ 42 Abs. 2 Saarländisches Jagdgesetz) schon deshalb nicht begründet, weil der Beklagte für die Regulierung eines Wildschadens nicht passivlegitimiert ist: Gemäß § 29 Abs. 1 BJagdG ist ein durch Schalenwild entstandener Wildschaden von der Jagdgenossenschaft zu ersetzen.

Überdies werden gemäß §§ 6, 29 Abs. 1 BJagdG, § 41 Abs. 1 Saarländisches Jagdgesetz Wildschäden an Grundstücken, auf denen die Jagd beruht oder dauernd nicht stattfindet, nicht erstattet.

2. Auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Erstattung eines Jagdschadens (§ 33 Abs. 1 BJagdG) hat die Klage keinen Erfolg:

Der Anspruch auf Erstattung eines Jagdschadens richtet sich gegen den Jagdausübungsberechtigten. Die Klägerin legt indessen nicht schlüssig dar, dass der Beklagte die zum Schadensersatz verpflichtende Handlung als Jagdausübungsberechtigter vornahm.

3. Soweit die Haftung des Beklagten unter allgemeinen deliktsrechtlichen Grundsätzen (§ 823 Abs. 1 BGB) zu beurteilen ist, scheidet eine Schadensersatzpflicht jedenfalls daran, dass dem Beklagten beim Vertreiben der Wildschweine entgegen der Auffassung der Klägerin nicht vorgeworfen werden kann, in einer den Fahrlässigkeitsvorwurf rechtfertigenden Weise die im Verkehr erforderliche Sorgfalt missachtet zu haben.

a) Die Handlungsbefugnisse von Jagdausübungsberechtigten und Grundstückseigentümer im Umgang mit eingedrungenem Wild werden in § 26 BJagdG definiert: Demnach sind der Jagdausübungsberechtigte und der Grundstückseigentümer berechtigt, das Wild zur Verhütung von Wildschäden von den Grundstücken abzuhalten oder zu verscheuchen.

b) Von dieser gesetzlichen Handlungsermächtigung machte der Beklagte – nach dem streitigen Vortrag der Klägerin – Gebrauch, indem er die Schweine vom Grundstück des Nachbarn L vertrieb. Soweit die Klägerin die Auffassung vertritt, der Beklagte hätte bei der Abwehr des Wildes sein Gewehr nicht – gewissermaßen passiv durch Vorhalten der Waffe – zum Einsatz bringen dürfen, sondern vielmehr so lange abwarten müssen, bis die Schweine ohne Zutun des

Beklagten das Grundstück freiwillig wieder verlassen würden, ist dem nicht zu folgen. Mit Blick auf die von Wildschweinen ausgehenden Gefahren (die Schweine hatten sich mit Jungtieren zu einer Rotte zusammengeschlossen), musste der Beklagte schon allein deshalb nachhaltige Vorsorge treffen, um sich selbst vor Schaden zu bewahren. Auch war der Nachbar L nicht gehalten, mit dem Verscheuchen der Tiere so lange abzuwarten, bis abzusehen war, ob die Schweine freiwillig weiterziehen würden. Mit Blick auf die Unberechenbarkeit des tierischen Verhaltens und die von einer Wildschweinrotte ausgehenden Gefahren ist der Grundstückseigentümer vielmehr befugt, zum Schutz seines Eigentums selbst dann unmittelbar nachhaltige Maßnahmen zu ergreifen, wenn mit der Vertreibung der Schweine Gefahren für dritte Grundstückseigentümer drohen. Der Grundstückseigentümer ist jedenfalls dann nicht gehalten, seine eigenen Interessen hintanzustellen, solange er – was im vorliegenden Sachverhalt nicht ersichtlich ist – die Wildgefahr nicht seinerseits vorwerfbar heraufbeschworen hat.

B. Schließlich besitzt die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung (§ 522 Abs. 2 Nr. 2 ZPO), noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts (§ 522 Abs. 2 Nr. 3 ZPO). Gründe für eine gebotene mündliche Verhandlung sind nicht ersichtlich (§ 522 Abs. 2 Nr. 4 ZPO).

Dr. Dörr
Vizepräsident des Landgerichts

Prowald
Richterin am Landgericht

Oldenburg
Richterin am Landgericht

Ausgefertigt

Saarbrücken, 11. April 2017

(Nellen), Justizobersekretär

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle